

99041008017000

Kindergeld beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000025-99041008017000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99041008017000
Leistungsbezeichnung I	Kindergeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kindergeld beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) – Anspruchsberechtigte
- § 63 EStG – Kinder
- § 64 EStG – Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 66 EStG – Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum
- § 67 EStG – Antrag

Teaser

Wenn Sie eigene Kinder oder Kinder in Ihrem Haushalt aufgenommen haben, können Sie auf Antrag Kindergeld erhalten.

Volltext

Wenn Sie eigene Kinder oder Kinder in Ihrem Haushalt aufgenommen haben, können Sie auf Antrag Kindergeld erhalten.

Das Kindergeld wird monatlich überwiesen und in folgender Höhe ausgezahlt:

- für jedes Kind EUR 255,00

Der Betrag wird immer nur an eine Person gezahlt. Eltern können untereinander durch eine sogenannte "Berechtigtenbestimmung" festlegen, wer von Ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Diese Festlegung ist jederzeit widerrufbar, allerdings nur für die Zukunft.

Kinderzuschlag

Wenn es Ihnen aufgrund Ihres Einkommens und Vermögens zwar möglich ist, Ihren eigenen Bedarf (Existenzminimum) zu decken, aber nicht den Ihrer Kinder, können Sie bei der Familienkasse einen Kinderzuschlag beantragen.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular

bei Kindern unter 18 Jahren:

- ist Ihr Kind jünger als 18 Jahre, müssen Sie im Regelfall nur Ihre steuerliche Identifikationsnummer sowie die Ihres Kindes mitteilen

Modul

Sachverhalt

bei Kindern über 18 Jahren (zusätzlich):

- gegebenenfalls Unterlagen wie zum Beispiel Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigungen und

bei behinderten Kindern (zusätzlich):

- Behindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Landratsamtes, des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt oder Rentenbescheid

Voraussetzungen

- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland oder
- Sie wohnen im Ausland, sind aber in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder werden als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt.

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder (leibliche und angenommene Kinder)
- Kinder des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin / Lebenspartners beziehungsweise der Lebenspartnerin (Stiefkinder) und Enkelkinder, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben
- Pflegekinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind

Die Kinder müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben. Bis zum 18. Geburtstag der Kinder wird Kindergeld ohne weitere Voraussetzungen gezahlt.

Bei Kindern über 18 Jahren:

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht Anspruch auf Kindergeld, wenn

- Das Kind ohne Beschäftigung ist oder nur einen Minijob ausübt und
- bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet ist.

Modul

Sachverhalt

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden Kinder berücksichtigt, wenn sie

- sich in Berufsausbildung befinden,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines Freiwilligendienstes befinden,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können,
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, eine europäische Freiwilligenaktivität oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen, einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

Ausnahmen:

Sind Kinder wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande, für ihren Unterhalt selbst zu sorgen, wird das Kindergeld grundsätzlich ohne Altersbegrenzung gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Erwerbstätigkeit des Kindes

Ein volljähriges Kind zwischen 18 und 25 Jahren wird – unabhängig von seinen eigenen Einkünften und Bezügen berücksichtigt – nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums allerdings nur, wenn es keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger Wochenarbeitszeit nachgeht. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein Minijob führt jedoch nicht zu Einschränkungen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Verwenden Sie die Antragsformulare der Agentur für Arbeit (siehe -> Onlineantrag sowie Formulare und weitere Angebote)
- Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie mit den notwendigen Nachweisen bei der oben genannten Stelle ein.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Auszahlung: rückwirkend bis zu 6 Monate vor Antragstellung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Einspruch (beim Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz), Widerspruch (beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	